

Mitteilungspflichten gemäß § 44 und § 44 (4a) LFGB

Mit der Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen vom 28.12.2011 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 3, ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 2012) wurde die Mitteilungspflicht nach § 44a LFGB hinsichtlich der Stoffgruppen der Dibenzodioxine und –furane, sowie der polychlorierten Biphenyle konkretisiert, sowie Umfang und Ablauf der Meldung geregelt.

Es wird gebeten die Meldung an die Email-Adresse lebensmittel@kreis-se.de zu senden.

Das zu verwendende Meldeformat steht als Anlage zur Verfügung.

- [LM Unternehmen Erfassungstabelle nach MitÜbermitV Anlage 4 140909.xls](#)

Die Meldung wird vom Kreis Segeberg in anonymisierter Form an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) weitergeleitet.

Schlagworte: Meldepflicht, Dioxin, PCB, LFGB, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Mitteilungspflicht